

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/10/27 W195 2229989-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2020

## Entscheidungsdatum

27.10.2020

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §2 Abs1 Z13

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs3

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs3

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §50

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs2

## Spruch

W195 2229989-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX geb XXXX alias XXXX , StA. Bangladesch, vertreten durch die XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25.02.2020, XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.10.2020 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 03.10.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen einer am 04.10.2016 vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgten niederschriftlichen Erstbefragung gab der BF zu seinen Fluchtgründen befragt an, Angehöriger der Bangladesh Nationalist Party (im Folgenden: BNP) gewesen zu sein. Anhänger dieser Partei haben angeblich einen Bus in Brand gesetzt und sei auch der BF beschuldigt worden, bei diesem Anschlag anwesend gewesen zu sein. Sechs Personen seien im Bus ums Leben gekommen. Der BF sei angezeigt worden. Er sei immer wieder von der regierenden Awami League (im Folgenden: AL) mit dem Tod bedroht worden. Der BF habe Angst, unschuldig ins Gefängnis zu kommen.

I.2. Am 11.04.2018 wurde der BF vor dem BFA niederschriftlich einvernommen. Dabei gab er zu seinen Fluchtgründen zu Protokoll, dass er in einer Anzeige einer Brandstiftung an einem Reisebus beschuldigt und in einer zweiten Anzeige einer Brandstiftung an dem Haus eines AL-Politikers, der Körperverletzung und der Mitnahme von 100.000,- Taka beschuldigt würde.

Der BF sei nach Österreich gekommen, um sein Leben zu retten, er habe Bangladesch aus Angst, entführt oder von der Polizei in das Gefängnis gebracht zu werden, verlassen. Nicht nur der BF, sondern viele Anhänger der BNP aus seiner Ortschaft hätten in das Ausland fliehen müssen. Dann habe es das Strafverfahren vom 03.02.2015 und das zweite Strafverfahren am 20.03.2018 gegeben, sogar in Abwesenheit des BF. Das seien alle Fluchtgründe.

Eine Funktion in der Partei habe der BF nicht gehabt. Wenn etwas angestanden sei, habe der BF die Führung übernommen. Er habe Treffen oder dies und das organisiert, oder sich bei Demonstrationen beteiligt. Burschen der AL seien daher böse auf den BF gewesen und hätten ihm gedroht, wenn sie ihn alleine vorfinden würden, ihn zu töten.

In der Ortschaft des BF habe es einen Mann namens XXXX gegeben, der auch seinen Bruder geschlagen habe und Politiker der AL sei. Es gab auch XXXX und XXXX, welche Chattro-League-(im Folgenden: CL) Politiker und sogar Sekretär der CL seien. Die Polizei sei zum BF nachhause gegangen, um ihn zu suchen. XXXX habe das Licht der Eingangstür der Familie des BF kaputt gemacht und seiner Mutter gesagt, dass er den BF schlachten und das Haus in Brand legen werde. Nicht nur der BF, sondern viele andere seien ins Ausland gegangen, zurückgekommen und verhaftet worden. In der Ortschaft des BF gebe es nur die AL. Der BF habe zur Polizei gehen wollen, aber auch die würde den BF suchen, weil er bei der BNP sei. Alle Leute der BNP oder der Jamaat würden gezielt durch die Polizei verfolgt oder von Leuten zu Hause abgeholt. Der derzeitige Minister lasse eine Liste von gegnerischen Anhängern machen, um alle gezielt zu verfolgen. Die gegnerischen Anhänger könnten deswegen nicht zuhause bleiben. Insbesondere in der Ortschaft des BF, XXXX, seien sogar einige im Gefängnis, ebenso wie Khaleda Zia, die Präsidentin der BNP, welche auch im Gefängnis ist.

Im Weiteren wurde der BF zur BNP befragt.

I.3. Am 12.02.2020 wurde der BF neuerlich vor dem BFA niederschriftlich einvernommen. Dabei gab er an, nicht am 01.01.1989 sondern am 01.01.1995 geboren worden zu sein.

Der BF sei politisch aktiv gewesen. Befragt, was das konkret bedeute, führte er folgendes aus: „Als Khaleda Zia in unsere Ortschaft nach XXXX oder in unser Dorf kam und die Partei eine Veranstaltung machte. Habe ich Aufträge wie z.B. Blumen binden oder bei sonstigen Arbeiten wurde ich gerufen. Deswegen wurde ich für die gegnerische Partei auffällig. Die gegnerische Partei war die Awami League“. Der BF sei auch öfter geschlagen worden. Die „größte Sache“ aber sei, dass auf einen Bus eine Benzinbombe geworfen worden sei. Es seien elf Personen gestorben. Die AL habe 146 Personen beschuldigt.

Der BF sei noch immer politisch aktiv. In Österreich habe er aber keine Zeit dafür, weil er arbeiten müsse.

Bei Demonstrationen seien die Leute des BF kontrolliert und angehalten worden. Wenn sie z.B. zum Gemeindeamt gegangen seien, seien sie angehalten worden und „es“ sei ihnen verweigert worden. Vielen seien Arme und Beine gebrochen worden.

Es gebe zwei Anzeigen gegen den BF, eine sei von 2015, dies sei wegen dem Bus gewesen und eine zweite sei aus dem Jahr 2018, da sei der BF schon in Österreich gewesen. In dieser stünde, dass der BF und andere Brandstifter wären und 100.000,- Taka mitgenommen hätten. Von der zweiten Anzeige habe der BF von seiner Mutter erfahren. Der Anzeiger fordere vom BF und dessen Bruder 200.000,- Taka und er habe seiner Mutter 50.000,- Taka gestohlen.

Im Falle einer Rückkehr würde der BF sofort verhaftet, weil man nach ihm suche. Der BF würde entführt werden oder ins Gefängnis kommen. Seine Angehörigen würden immer befragt, wo der BF sei. Yasin, der im Nachbardorf wohne, habe vor kurzem nach dem BF gefragt.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25.02.2020, XXXX, wies das BFA den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 wurde dem BF nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Darüber hinaus wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.) und ausgesprochen, dass gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt VI.).

Die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich des Status eines Asylberechtigten begründete das BFA im Wesentlichen damit, der BF habe eine Verfolgung in Bangladesch nicht glaubhaft machen können, weswegen dem BF nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt zu werden, drohe. Unter Berücksichtigung der individuellen (persönlichen) Umstände des BF sei nicht davon auszugehen, dass der BF im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland in eine ausweglose Situation gerate, weswegen auch keine Anhaltspunkte für die Gewährung subsidiären Schutzes vorliegen würden. Ebenso wenig lägen Anhaltspunkte für die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ vor und zudem würden die öffentlichen Interessen an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens gegenüber den privaten Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen, weswegen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen sei. Die Abschiebung des BF sei als zulässig zu bewerten.

I.5. Mit Schriftsatz vom 23.03.2020 wurde dieser Bescheid des BFA seitens des – durch die ARGE Rechtsberatung, Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH vertretenen – BF wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Verletzung von Verfahrensvorschriften in vollem Umfang angefochten.

Nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensverlaufes wurde dabei zusammengefasst begründend ausgeführt, dass die Behörde ihre eigenen Länderinformationen nur unzureichend auswerte und einen Abgleich mit dem Vorbringen des BF unterlasse. Unter Zitierung weitwendiger Länderberichte führt die Beschwerde aus, das Vorbringen des BF sei bestätigt. Weiters sei ein vom BF genanntes Video nicht verwertet worden und habe es das BFA unterlassen, die vom BF vorgelegten Dokumente einer Echtheitsprüfung zu unterziehen. Es sei offensichtlich ein Übersetzungsfehler passiert. Die Beweiswürdigung des BFA sei mangelhaft und verletze § 60 AVG. Zusätzlich habe das BFA den Bescheid mit einer mangelhaften Begründung belastet. Daraus resultiere eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides.

In der Beschwerde werden die Anträge gestellt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen, falls nicht alle zu Lasten des BF gehenden Rechtswidrigkeiten geltend gemacht worden seien, diese amtswegig aufzugreifen, den angefochtenen Bescheid – allenfalls nach Verfahrensergänzung – zu beheben und dem BF den Status des Asylberechtigten zuzuerkennen sowie die Eventualanträge, den Bescheid hinsichtlich seines Spruchpunktes II. zu beheben, und dem BF den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, in eventu, den angefochtenen Bescheid bezüglich des Spruchpunktes III. aufzuheben bzw. abzuändern, dass die Rückkehrentscheidung für auf Dauer unzulässig erklärt und dem BF ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK erteilt werde, weiters, dass die Frist für die freiwillige Ausreise verlängert werde und der angefochtene Bescheid „ersatzlos“ behoben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das BFA zurückverwiesen werde.

I.6. Mit Schreiben vom 24.03.2020 legte das BFA die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.7. Mit der Ladung zur Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde dem BF auch das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Bangladesch zur allfälligen Stellungnahme bis längstens im Rahmen der für den 21.10.2020 angesetzten mündlichen Beschwerdeverhandlung, übermittelt.

I.9. Am 21.10.2020 führte das Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Bengali und des ausgewiesenen Rechtsvertreters des BF eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, im Zuge derer der BF ausführlich u.a. zu seinen Fluchtgründen, seinen Rückkehrbefürchtungen, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensverhältnissen in Österreich befragt wurde.

Eingangs führte der BF verschiedene körperliche Leiden, wie Nacken- und Rückenschmerzen sowie dermatologische Probleme aus, jedoch keine lebensbedrohlichen Krankheiten.

Zu seiner Familie habe er Kontakt, konkret zu seiner Mutter. Diese sowie seine vier Schwestern und ein Bruder leben in Bangladesch. Der Familie ginge es finanziell durchschnittlich, in Zeiten der Corona-Krise jedoch schlecht, weil der Bazar nicht mehr so läuft wie früher.

Verwandte habe der BF keine in Österreich. Aber er habe Freunde, die meisten kenne er von der Arbeit. Er komme mit seiner Reinigungsarbeit viel herum; er verdiene ca € 1.300,- netto pro Monat. In seiner Freizeit fahre er mit dem Rad und auch gerne mit dem Zug quer durch Österreich und schaue sich die Gegend, insbesondere die Berge gerne an. Er wohne mit drei weiteren Asylwerbern in einem Haus.

Im Zuge der Verhandlung konnte festgestellt werden, dass der BF ausreichend Deutsch spricht, um sich verständlich zu machen, auch wenn der Sprachwortschatz begrenzt ist. Der BF legte die A1 Prüfung ab und besuche (schon seit längerem) einen A2 Kurs.

Der BF lebt in keiner Beziehung und hat auch keine Kinder.

Nach dem Abschluss der Schule in Bangladesch habe er bei seinem Vater im Geschäft den Kosmetik-Handel betrieben. Nach dem Tod des Vaters im Jahr 2012 sei wenig Geld da gewesen. Der BF sei die meiste Zeit dann zu Hause gewesen, sei „da und dort“ gewesen und habe sich um „Spinat und Gemüse“ gekümmert. Davon konnten sie leben.

Intensiver nachgefragt, was sein Bruder mache, erklärte der BF, dass er zu diesem keinen Kontakt habe, aber über einen Bekannten erfahren habe, dass sein Bruder in einem europäischen Land, wie Deutschland oder Frankreich, sei, er wisse es nicht genau. Der Bruder habe zwar keinen Kontakt mehr zur Mutter, aber ein BNP-Führer, den der BF „zufällig“ vor zwei Jahren anrief, um sich über seine Sache zu erkundigen, habe ihm dies erzählt.

Der Bruder sei aus Bangladesch weggegangen, weil ein gewisser Yasin den BF gesucht habe, jedoch nur den Bruder zu Hause antraf und ihn geohrfeigt habe. Die Eingangstür sei von diesem Yasin beschädigt worden.

Der BF habe nicht versucht, den Bruder zu finden, auch nicht über das Rote Kreuz, dem er eine Spende zukommen ließ. Die diesbezügliche Frage quittierte der BF anfangs mit einem Lächeln.

Als Fluchtgrund machte der BF geltend, dass er von Leuten der regierenden Awami League (AL) gesucht worden sei, weil er sich um Veranstaltungen der oppositionellen BNP gekümmert habe. Am 03.02.2015 sei bei einem Brandanschlag auf einen Bus 16 Personen verletzt und sieben getötet worden. Es sei dann gegen 146 Personen, Mitglieder der Jammāt und der BNP, eine Anzeige erstattet worden. Der BF sei geflüchtet, sei in verschiedenen Städten gewesen, zuletzt bei seinem Schwager, der in nach Kalkutta geschickt habe. Er habe ihm Papiere geschickt und sei von dort in die Türkei geflohen, wo er am 03.09.2016 eintraf. Danach sei er schlepperunterstützt bis nach Österreich gezogen, wo er am 03.10.2016 um Asyl angesucht habe.

Nachgefragt gab der BF an, dass er Mitglied bei der BNP sei. Mitglied könne jeder werden, aber er habe keine Funktion gehabt. Man würde dafür eine Wähler-ID-Karte benötigen, die der BF nicht habe, weil er „Nicht-Wähler“ sei.

Bei dem geschilderten Vorfall, dem Brandanschlag auf den Bus, sei der BF nicht dabei gewesen. Vielmehr habe er sich zu diesem Zeitpunkt mit Freunden wo anders aufhältig. Nachgefragt, wie sich der BF gegen die Anzeige gewehrt habe, musste der BF wiederum lächeln, um dann auszusagen, dass er nichts gemacht habe. Es seien alle geflohen, auch seine Freunde, weil auch diese angezeigt worden seien. Der BF habe zwar angeblich mit einem Anwalt gesprochen,

habe aber keinen Kontakt mehr. Was der BF mit dem Anwalt besprach führte er nicht aus, meinte aber, dass der Anwalt ihm die Unterlagen besorgt habe. Diese Unterlagen habe der BF mitgenommen nach Indien und in die Türkei. Auf den Vorhalt, dass die vom BF vorgelegten Unterlagen, welche vom BFA auf Deutsch übersetzt worden waren, das Datum „19.09.2016“ tragen würden, meinte der BF, dass er diese schon in der Türkei gehabt habe, also am „03.09.2016“.

Da auch der Rechtsberater keine weiteren Fragen zum Fluchtgeschehen hatte, wurde abschließend auf die Länderberichte und die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie eingegangen. Die engagierte Rechtsberaterin verwies abschließend nochmals auf Seite 13 des LIB und die Rolle der Justiz und Sicherheitsinstitutionen. Es seien auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie nicht abschätzbar und sei der BF auch körperlich wegen seiner Rückenschmerzen beeinträchtigt. Diesbezüglich werde die Einräumung einer Frist zur Vorlage medizinischer Unterlagen beantragt.

Da kein weiteres Vorbringen erstattet wurde, wurde das Beweis und Ermittlungsverfahren geschlossen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:

II.1.1. Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich (Grundlage Administrativakt und Verhandlungsschrift BVwG):

Der volljährige BF ist Staatsangehöriger von Bangladesch und der Volksgruppe der Bengalen sowie der sunnitischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist Bengali (gleichlautende Angaben in der Erstbefragung AS 7 sowie in den Einvernahmen vor dem BFA AS 115, 326 f.).

Der BF ist im Distrikt XXXX geboren und aufgewachsen (AS 7, 115, 326). Zuletzt hat auch dort gewohnt (AS 115). Er hat in seinem Heimatland vier Jahre eine Grundschule und acht Jahre ein College (AS 7) oder zehn Jahre Grundschule (AS 116) besucht er hat in Bangladesch im Kosmetikgeschäft seines Vaters gearbeitet (AS 328).

Der BF ist ledig und hat keine Kinder (AS 327). In Bangladesch halten sich die Mutter und vier Schwestern des BF mit deren Ehemännern auf (AS 328).

Der BF ist im Oktober 2016 nicht legal in das Bundesgebiet eingereist. Er ist nicht in die Grundversorgung einbezogen. In Österreich ist der BF im Bereich der Hausreinigung tätig und verdient ca € 1.300,- netto pro Monat.

Der BF ist in Österreich kein Mitglied in einem Verein (AS 328) und engagierte sich während seines bisherigen Aufenthaltes nicht ehrenamtlich.

Er hat Deutschkurse besucht und spricht auf dem Niveau A1; er besucht einen Kurs in A2. Der BF verfügt über geringe Deutschkenntnisse. Er ist strafrechtlich unbescholten.

Der BF leidet an Rücken- und Nackenschmerzen sowie an Dermatitis, aber keinen lebensbedrohlichen Krankheiten. Die Vorlage weiterer ärztlicher Bestätigungen für die Rückenschmerzen sind für die Fallbeurteilung nicht erforderlich

II.1.2. Zum Fluchtvorbringen des BF:

Nicht festgestellt werden kann eine konkrete politische Verfolgung des BF in Bangladesch.

Der BF stützt sein Fluchtgeschehen auf einen Brandanschlag und eine daraufhin erfolgte angebliche Anzeige, welche er bereits am Beginn seiner Flucht besaß. Die vom BF als Beweis vorgelegten Dokumente hinsichtlich dieser behaupteten Anzeige wegen Brandstiftung an einem Bus mit sieben Toten und zahlreichen Verletzten wurde entgegen den Aussagen des BF erst nach seiner Flucht aus Bangladesch „beglaubigt“ und ausgestellt und konnte er diese somit nicht vor seiner Flucht nach Indien und danach Türkei besitzen. Damit verliert der BF jedoch die Glaubwürdigkeit hinsichtlich des gesamten Fluchtgeschehens, noch dazu, weil er nach seinen Angaben zum Zeitpunkt der Brandstiftung sich mit Freunden, welche seine Entlastungszeugen sein könnten, an einem anderen Ort aufhielt.

Die zweite Anzeige, wegen behaupteter Brandstiftung und Erpressung gegenüber einer Person, erfolgte zu einem Zeitpunkt, als der BF überhaupt nicht mehr in Bangladesch aufhältig war; es wäre somit für den BF ein leichtes gewesen, diese falsche Anzeige zu bekämpfen.

Es kann somit nicht festgestellt werden, dass gegen den BF, der sich als „Nicht-Wähler“ deklariert und auch keine Votar-card besitzt, überhaupt aus politischen Gründen Anzeigen eingebracht wurden. Es wird ebenfalls nicht

festgestellt, dass gegen den BF (eines oder mehrere) Gerichtsverfahren anhängig sind. Es wird nicht festgestellt, dass irgendjemand zum Haus der Familie gekommen ist, um den BF zu suchen.

Der BF hat in Bangladesch keine politischen oder sonstigen Probleme und er wird behördlich nicht gesucht. Allfälligen Behelligungen kann er im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch durch eine Niederlassung in anderen Landesteilen ausweichen.

### II.1.3. Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch:

#### Politische Lage:

Bangladesch – offizielle Bezeichnung Volksrepublik Bangladesch (People's Republic of Bangladesh/Ga?apraj?tantr? B??l? de?) ist seit 1991 eine parlamentarische Demokratie (GIZ 11.2019a). Die Hauptstadt ist Dhaka (ca. 20 Millionen Einwohner). Auf einer Fläche von ca. 148.000 km<sup>2</sup> (CIA 13.3.2020) leben etwa 163 Millionen Einwohner (CIA 13.3.2020; vgl. GIZ 3.2020, AA 6.3.2020a). Bangladesch ist mit 1.127 Einwohnern pro Quadratkilometer der am dichtesten besiedelte Flächenstaat der Welt (zum Vergleich: Österreich 104 Einwohner pro km<sup>2</sup>) (WPR o.D.; vgl. AA 6.3.2020a).

Der Verwaltungsaufbau von Bangladesch ist zentralistisch: Das Land ist in acht Regionen (Divisions), 64 Bezirke (Districts), 92 Landkreise bzw. Großstädte (Upazilas / City Corporations), über 4.500 Gemeindeverbände (Union Councils / Municipalities) und circa 87.000 Dorfgemeinden gegliedert (ÖB 8.2019). Im Gebiet der Chittagong Hill Tracts gilt eine besondere Verwaltung, die der lokalen (indigenen), nicht-bengalischen Bevölkerung verstärkte Mitwirkungsmöglichkeiten einräumen soll (ÖB 8.2019). Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der vom Parlament alle fünf Jahre gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er übt größtenteils zeremonielle Funktionen aus, während die Macht in den Händen des Premierministers als Regierungschef liegt. Dieser wird von der stärksten im Parlament vertretenen Partei nominiert und vom Präsidenten formell ernannt. Zusätzlich obliegt dem Premierminister die Kontrolle der Geheimdienste, der Streitkräfte und der paramilitärischen Einheiten (GIZ 11.2019a).

Das Parlament (National Parliament oder Jatiya Sangsad) besteht aus einer Kammer mit 300, in Einzelwahlkreisen auf fünf Jahre direkt gewählten Abgeordneten (ÖB 8.2019) sowie zusätzlichen 50 Sitzen, die nur für Frauen reserviert sind (USDOS 11.3.2020; vgl. GIZ 11.2019a). Das Mehrheitswahlrecht führt zu stabilen Mehrheiten im Parlament und hat die Herausbildung der Bangladesh Nationalist Party (BNP) und der Awami League (AL) als dominierende und konkurrierende Parteien begünstigt. Während die konservative BNP Verbündete bei den islamistischen Parteien wie der Jamaat-e-Islami (JI) hat, bekommt die AL traditionell Unterstützung von linken und säkularen Parteien, wie der Arbeiterpartei, der liberaldemokratischen Partei, der national-sozialen Partei Jatiyo Samajtantrik Dal und jüngst auch von der Jatiya Partei, unter dem ehemaligen Militärdiktator Hossain Mohammad Ershad (ÖB 8.2019).

Die erste Verfassung trat 1972 in Kraft und setzte neben der demokratischen Staatsform auch Säkularismus, Sozialismus und Nationalismus als Ziele fest. Nach zahlreichen Verfassungsänderungen wurde 1988 der Islam als Staatsreligion eingeführt bei gleichzeitiger verfassungsrechtlicher Verankerung des Rechts auf friedliche Ausübung anderer Religionen (ÖB 8.2019).

Das politische Leben wird durch die beiden dominierenden und konkurrierenden größten Parteien AL und BNP bestimmt (ÖB 8.2019; vgl. AA 21.6.2020, BS 29.4.2020). Klientelismus und Korruption sowie mafiose Strukturen sind weit verbreitet. Gewerkschaften, Studentenorganisationen, Polizei und Verwaltung sind parteipolitisch durchdrungen (AA 21.6.2020; vgl. DGVN 2016). Beide Parteien haben keine demokratische interne Struktur und werden von Familien geführt, die Bangladesch seit der Unabhängigkeit geprägt haben (FH 2020).

Seit 2009 ist Sheikh Hasina Wazed von der AL Premierministerin (GIZ 11.2019a; vgl. ÖB 8.2019). Im Jänner 2019 wurde sie für ihre vierte Amtszeit – die dritte Amtszeit in Folge – als Premierministerin angelobt. Im Februar 2019 gab sie bekannt, dass sie nach dieser Amtszeit an die „junge Generation“ übergeben wolle (DW 14.2.2019).

#### Wahlen und Willensbildungsprozess:

Bei den elften bangladeschischen Parlamentswahlen vom 30.12.2018 erzielte die „Große Allianz“ um die regierende AL einen Erdrutschsieg mit 96 % der Stimmen und 289 der 300 zur Wahl stehenden Parlamentssitze (Guardian 30.12.2018; vgl. BN24 31.12.2018, DT 27.1.2019, DW 14.2.2019), wobei in zwei Wahlkreisen aufgrund von Gewalt (DS 10.1.2019) bzw. dem Tod eines Kandidaten Nachwahlen notwendig waren (DT 27.1.2019).

Die Opposition verurteilte die Wahl als „Farce“ und fordert die Annullierung des Ergebnisses und Neuwahlen. Die

Regierungspartei wies die Manipulationsvorwürfe und Neuwahlforderungen zurück und nannte die Wahl „völlig frei und unabhängig“ (BBC 31.12.2018). In einer vorläufigen Bewertung erklärten Wahlbeobachter der SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation), dass die Wahl „viel freier und fairer“ ablief als die vorherigen (Hindu 1.1.2019). Bereits im Vorfeld der Wahl kam es zu Gewalt zwischen rivalisierenden Anhängern und einem harten Vorgehen der Regierung (BBC 31.12.2018; vgl. Hindu 1.1.2019). Die Wahlen vom 30. Dezember 2018 waren durch Übergriffe auf Oppositionelle, willkürliche Verhaftungen und Einschüchterungen der Stimmberechtigten gekennzeichnet (HRW 14.1.2020). Am Wahltag waren rund 600.000 Sicherheitskräfte, darunter Armee und paramilitärische Truppen, im Einsatz, um die Gewalt einzudämmen (Guardian 30.12.2018). Frühzeitig wurde die Wahl durch die Wahlkommission als frei und fair bezeichnet. Unregelmäßigkeiten wurden nicht untersucht. Stattdessen wurden Journalisten wegen ihrer Berichterstattung verhaftet (HRW 14.1.2020). Es wurden mindestens 17 Menschen bei Zusammenstößen zwischen Anhängern der regierenden Partei und der Opposition getötet (Reuters 1.1.2019).

Infolge der Dominanz der AL und der fehlenden innerparteilichen Demokratie hat de facto die exekutive Spitze das ausschließliche Sagen bei Gesetzesentwürfen. Wie schon die Vorgängerregierungen baut auch die gegenwärtige AL-Regierung ihre Netzwerke in Verwaltung, Rechtswesen und Militär aus. Verschärfend kommt hinzu, dass die BNP als vormals größte Oppositionspartei das Wahlergebnis angefochten hatte und nun nicht mehr im Parlament vertreten ist (GIZ 11.2019a). Die oppositionelle BNP hat aufgrund ihrer starken gesellschaftlichen Verankerung das Potenzial, durch Generalstreiks großen außerparlamentarischen Druck zu erzeugen (GIZ 11.2019a).

#### Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (6.3.2020a): Bangladesch – Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bangladesch-node/-/206322>, Zugriff 1.4.2020

? AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

? BBC – British Broadcasting Corporation (31.12.2018): Bangladesh election: PM Sheikh Hasina wins landslide in disputed vote, <https://www.bbc.com/news/world-asia-46718393>, Zugriff 6.4.2020

? BN24 – Bangla News 24 (31.12.2018): Grand alliance wins 288 seats, <https://www.banglanews24.com/english/national/article/73191/Grand-alliance-wins-288-seats>, Zugriff 7.3.2019

? BS – Bertelsmann Stiftung (29.4.2020): BTI 2020 Country Report Bangladesh, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2029402/country\\_report\\_2020\\_BGD.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2029402/country_report_2020_BGD.pdf), Zugriff 5.8.2020

? CIA – Central Intelligence Agency (13.3.2020): The World Factbook – Bangladesh, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html>, Zugriff 1.4.2020

? DT – Dhaka Tribune (27.1.2019): Ruling party's Dr Younus Ali Sarker wins Gaibandha 3 by-polls, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2019/01/27/voting-in-gaibandha-3-by-polls-underway>, Zugriff 6.4.2020

? DT – Dhaka Tribune (8.12.2018): EC rejects Khaleda Zia's candidature by majority decision, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2018/12/08/khaleda-zia-s-appeal-remains-pending>, Zugriff 7.3.2019

? DW – Deutsche Welle (14.2.2019): Bangladesh PM Sheikh Hasina hints at last term as prime minister, <https://www.dw.com/en/bangladesh-pm-sheikh-hasina-hints-at-last-term-as-prime-minister/a-47513555>, Zugriff 6.4.2020

? DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2016): EWP – Eine Welt Presse. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen, [https://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Eine\\_Welt\\_Presse/20170119\\_EWP\\_Arbeitsbedingungen\\_Nachdruck-web.pdf](https://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Eine_Welt_Presse/20170119_EWP_Arbeitsbedingungen_Nachdruck-web.pdf), Zugriff 2.4.2020

- ? FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020
- ? GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (11.2019a): Bangladesch – Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat/>, Zugriff 24.3.2020
- ? GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (3.2020): Bangladesch – Überblick, <https://www.liportal.de/bangladesch/ueberblick/>, Zugriff 24.3.2020
- ? Guardian, The (30.12.2018): Bangladesh PM Hasina wins thumping victory in elections opposition reject as 'farcical', <https://www.theguardian.com/world/2018/dec/30/bangladesh-election-polls-open-after-campaign-marred-by-violence>, Zugriff 6.4.2020
- ? Hindu, The (1.1.2019): Hasina's triumph: on Bangladesh election results, <https://www.thehindu.com/opinion/editorial/hasinas-triumph/article25874907.ece>, Zugriff 6.4.2020
- ? HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 1.4.2020
- ? HRW – Human Rights Watch (13.12.2018): Bangladesh: Crackdown as Elections Loom, <https://www.ecoi.net/de/dokument/n1454483.html>, Zugriff 6.4.2020
- ? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch, per E-Mail
- ? Reuters (1.1.2019): Western powers call for probe into Bangladesh election irregularities, violence, <https://www.reuters.com/article/us-bangladesh-election/western-powers-call-for-probe-into-bangladesh-election-irregularities-violence-idUSKCN1OV1PK>, Zugriff 6.4.2020
- ? USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 24.3.2020
- ? WPR – World Population Review (o.D.): World Countries by Population Density 2020, <http://worldpopulationreview.com/countries/countries-by-density/>. Zugriff 6.4.2020

Sicherheitslage:

Letzte Änderung: 19.8.2020

Der Hass zwischen den politischen Parteien, insbesondere der Awami League (AL) und der Bangladesh Nationalist Party (BNP), ist für den größten Teil an Gewalt im Land verantwortlich (ACLED 9.11.2018). Die regierende AL hat ihre politische Macht durch die nachhaltige Einschüchterung der Opposition, wie auch der mit ihr verbündet geltenden Kräfte, sowie der kritischen Medien und Stimmen in der Zivilgesellschaft ausgebaut (FH 2020). Beide Parteien sind – gemeinsam mit unidentifizierten bewaffneten Gruppen – in Vandalismus und gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt und greifen auch friedliche Zivilisten an (ACLED 9.11.2018).

Von nichtstaatlichen Akteuren (insbesondere Opposition, Islamisten, Studenten) geht nach wie vor in vielen Fällen Gewalt aus. Die öffentliche Sicherheit ist fragil. Das staatliche Gewaltmonopol wird durchbrochen. Es kommt häufig zu Morden und gewalttätigen Auseinandersetzungen aufgrund politischer (auch innerparteilicher) oder krimineller Rivalitäten. Eine Aufklärung erfolgt selten. Die großen Parteien verfügen über eigene „Studentenorganisationen“. Mit dem stillschweigenden Einverständnis der Mutterparteien fungieren diese bewaffneten Organisationen als deren Schild und Schwert. Ihr Mitwirken im politischen Prozess ist eine der wichtigsten Ursachen für die politische Gewalt in Bangladesch (AA 21.6.2020).

Spontane Streiks und Kundgebungen können jederzeit stattfinden (BMEIA 27.7.2020; vgl. AA 28.7.2020), dabei können Kämpfe zwischen Sicherheitsbehörden und Demonstranten, Brandstiftung, Gewalt und Vandalismus unvorhergesehen auftreten (UKFCO 29.3.2020a).

Gewalt gegen Zivilisten oder staatliche Kräfte durch Rebellen macht einen relativ kleinen Anteil an allen Gewaltereignissen aus. Es gibt radikale islamistische Gruppen wie die Mujahideen Bangladesh (JMB) und Ansarullah Bangla Team (ABT). Sowohl der Islamische Staat (IS) und Al Qaeda in the Indian Subcontinent (AQIS) geben an, in Bangladesch aktiv zu sein, was von der Regierung jedoch dementiert wird (ACLED 9.11.2018). 2017 kam es zu fünf Selbstmordattentaten mit Todesfolge, zu denen sich der Islamische Staat bekannte (BMEIA 18.3.2020; vgl. SATP



2.4.2020). 2019 gab es mehrere Angriffe gegen Polizei und Sicherheitskräfte in Dhaka und in der Stadt Khulna. Am 29.2.2020 erfolgte ein Anschlag auf die Polizei in Chittagong, bei welchem auch improvisierten Sprengkörper (IEDs) eingesetzt worden sind. Einige Operationen gegen mutmaßliche Militante haben ebenfalls zu Todesfällen geführt (UKFCO 29.3.2020b). Extremistische Gruppen führen Angriffe auf Angehörige vulnerabler Gruppen durch (USDOS 11.3.2020; AA 21.6.2020). In vielen Fällen ist nicht eindeutig differenzierbar, ob religiöse Motive oder säkulare Interessen, wie z.B. Racheakte oder Landraub, Grund für die Vorfälle sind. Sicherheitsbehörden reagieren manchmal nicht zeitnah auf religiös motivierte Vorfälle (AA 21.6.2020).

In der Division Chittagong, insbesondere im Gebiet der Chittagong Hill Tracts (Bezirke Rangamati, Khagrachari und Bandarban) kommt es zu bewaffneten Unruhen und kriminellen Übergriffen (AA 28.7.2020; vgl. UKFCO 29.3.2020a, AI 30.1.2020). Im südöstlichen Verwaltungsbezirk Cox's Bazar der Gebietsverwaltung Chittagong hat es zuletzt unter anderem in der Nähe von Flüchtlingslagern vereinzelt gewalttätige Zwischenfälle gegeben. Es gibt Berichte über Sicherheitsprobleme, Protestkundgebungen sowie Gewalttätigkeiten und Unruhen sowohl in der örtlichen Bevölkerung als auch unter den Bewohnern der Lager, nachdem ein lokaler politischer Führer ermordet worden ist (HRW 18.9.2019; vgl. AnAg 5.11.2019, TDS 24.8.2019).

Im März 2019 wurden bei den Kommunalwahlen im Gebiet Baghicaahari im Norden des Distrikts Rangamati mehrere Wahl- und Sicherheitsbeamte getötet (UKFCO 29.3.2020a).

An der Grenze zu Indien kommt es gelegentlich zu Schusswechseln zwischen indischen und bangladeschischen Grenzwächtern. Regelmäßig werden Menschen getötet, die versuchen, illegal die Grenze zu überqueren (UKFCO 29.3.2020a).

Das South Asia Terrorism Portal (SATP) verzeichnet in einer Aufstellung für das Jahr 2017 insgesamt 263 Vorfälle terrorismusrelevanter Gewalt im Land. Im Jahr 2018 waren es 135 solcher Vorfälle und 2019 wurden 104 Vorfälle registriert. Bis zum 15.8.2020 wurden im Jahr 2020 58 Vorfälle terroristischer Gewaltanwendungen registriert (SATP 17.8.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (28.7.2020): Bangladesch: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bangladesch-node/bangladeschsicherheit/206292>, Zugriff 5.8.2020

? AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

? AnAg – Anadolu Agency (5.11.2019): Bangladesh rejects Amnesty report on Rohingya killings, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/bangladesh-rejects-amnesty-report-on-rohingya-killings/1636457>, Zugriff 2.4.2020

? ACLED – Armed Conflict Location & Event Data Project (9.11.2018): The Anatomy of Violence in Bangladesh, <https://www.acleddata.com/2018/11/09/the-anatomy-of-violence-in-bangladesh/>, Zugriff 6.3.2019

? AI – Amnesty International (30.1.2020): Human Rights in Asia-Pacific; Review of 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2023864.html>, Zugriff 2.4.2020

? BMEIA – Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres (27.7.2020): Bangladesch – Reiseinformation, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/bangladesch/>, Zugriff 5.8.2020

? FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

? HRW – Human Rights Watch (18.9.2019): Spate of Bangladesh 'Crossfire' Killings of Rohingya, <https://www.hrw.org/news/2019/09/18/spate-bangladesh-crossfire-killings-rohingya>, Zugriff 4.2.2020

? SATP – South Asia Terrorism Portal (17.8.2020): Data Sheet – Bangladesh, Yearly Suicide Attacks, Advance Search 2000 - 2020, <https://www.satp.org/datasheet-terrorist-attack/incidents-data/bangladesh>, Zugriff 17.5.2020

? TDS – The Daily Star (24.8.2019): Jubo League leader killed by ‘Rohingyas’, <https://www.thedailystar.net/frontpage/news/jubo-league-leader-killed-rohingyas-1789726>, Zugriff 15.1.2020

? UKFCO – UK Foreign and Commonwealth Office (29.3.2020a): Foreign travel advice Bangladesh - Safety and security, <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/bangladesh/safety-and-security>, Zugriff 4.2.2020

? UKFCO – UK Foreign and Commonwealth Office (29.3.2020b): Foreign travel advice Bangladesh – Terrorism, <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/bangladesh/terrorism>, Zugriff 4.2.2020

? USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 24.3.2020

Rechtsschutz/Justizwesen:

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Justiz ist überlastet. Überlange Verfahrensdauern, Korruption und politische Einflussnahme behindern die Unabhängigkeit. Presseberichten zufolge kommt es in ländlichen Gebieten zu Verurteilungen durch unbefugte Dorfälteste oder Geistliche nach traditionellem, islamischem „Scharia Recht“. Nicht immer greifen die Behörden ein (AA 21.6.2020).

Das Gerichtssystem besteht aus zwei Instanzen, den untergeordneten Gerichten (Magistrates, Session- und District Judges) und dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court). Beide verhandeln Zivil- und Strafrechtssachen. Das Rechtssystem beruht weitgehend auf dem englischen „Common Law“. Der Oberste Gerichtshof besteht aus zwei Abteilungen, dem „High Court“, der Verfassungsfragen verhandelt und als Berufungsinstanz zu den erstinstanzlichen Gerichten fungiert, sowie dem „Appellate Court“, dessen Entscheidungen für alle übrigen Gerichte bindend sind. Die Richter beider Abteilungen werden gemäß der Verfassung vom Präsidenten ernannt (ÖB 8.2019).

Die Unabhängigkeit der Richter wird von der Verfassung garantiert. In der Praxis unterstellt allerdings eine schon lange geltende temporäre Bestimmung der Verfassung die erstinstanzlichen Richter der Exekutive. Auch ihre Ernennung und Remuneration ist Sache der Exekutive. Demgegenüber haben die Richter des Obersten Gerichtshofs des Öfteren ihre Unabhängigkeit demonstriert und gegen die Regierung entschieden (ÖB 8.2019). Die Einflussnahme der Regierungspartei auf Parlament und Justiz haben deren Unabhängigkeit inzwischen weitgehend beseitigt (AA 21.6.2020).

Auf Grundlage mehrerer Gesetze („Public Safety Act“, „Law and Order Disruption Crimes Speedy Trial Act“, „Women and Children Repression Prevention Act“, „Special Powers Act“) wurden Sondertribunale errichtet, die Fälle innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens erledigen müssen. Es fehlen allerdings Vorschriften für den Fall, dass sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Diese „Speedy Trial“-Tribunale haben Medienberichten zufolge in den vergangenen Jahren mehrere Hundert Personen zum Tode verurteilt (ÖB 8.2019).

Wie die meisten Beobachter von Bangladesch übereinstimmend angeben, stellen Korruption, Ineffizienz der Justiz, gezielte Gewalt gegen Richter und ein gewaltiger Rückstau an offenen Fällen große Probleme dar (ÖB 8.2019; vgl. FH 2020). Strafanzeigen gegen Mitglieder der regierenden Partei werden regelmäßig zurückgezogen (FH 2020). Die schiere Zahl der gegen die politische Opposition eingeleiteten Klagen im Vorfeld zur 11. Parlamentswahl vom 30.12.2018, deutet auf ein ungehindertes Spielfeld und die Kontrolle der Regierungspartei über die Justiz- und Sicherheitsinstitutionen hin (FIDH 29.12.2018).

Zwei Drittel aller Streitfälle erreichen nicht das formelle Justizsystem, sondern werden von informellen Dorfgerichten oder bedeutenden Persönlichkeiten der lokalen Gemeinschaften entschieden. Diese behandeln meist Fälle betreffend Familienrecht, Unterhalt, Zweitehen, Mitgiftstreitigkeiten und Landeigentum. Obwohl diese „Gerichte“ eine durch Tradition legitimierte, schnellere und günstigere Alternative zu ordentlichen Gerichten darstellen, sind sie hinsichtlich der Einflussnahmemöglichkeiten durch lokal bedeutsame Persönlichkeiten sowie der gesellschaftlichen Stellung von Frauen nicht unproblematisch. Die islamische Scharia ist zwar nicht formell als Gesetz eingeführt, spielt aber insbesondere in den Bereichen des Zivilrechts (Erbschaft, Grunderwerb, Heirat und Scheidung etc.) eine große Rolle (ÖB 8.2019).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcher\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcher_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

? FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

? FIDH - International Federation for Human Rights (Hg.) (29.12.2018): Joint statement on the undemocratic electoral environment in Bangladesh, <https://www.fidh.org/en/region/asia/bangladesh/joint-statement-on-the-undemocratic-electoral-environment-in>, Zugriff 3.4.2020

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

Sicherheitsbehörden:

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Polizei ist beim Ministerium für Inneres angesiedelt und hat das Mandat, die innere Sicherheit sowie Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Armee, die dem Büro des Ministerpräsidenten untersteht, ist für die äußere Sicherheit zuständig, kann aber auch für innerstaatliche Sicherheitsaufgaben herangezogen werden. Zivile Stellen hatten weiterhin effektive Kontrolle über die Streitkräfte und andere Sicherheitsbehörden. Die Regierung verfügt über Mechanismen, Missbrauch und Korruption zu untersuchen und zu bestrafen; sie werden aber nicht immer angewandt (USDOS 11.3.2020).

Das Wirken der Polizei ist gekennzeichnet durch einen Mangel an Ressourcen inklusive mangelhafter Infrastruktur, Mangel an Personal, Ausbildung und Arbeitsmaterialien, Ineffizienz und Korruption (AA 21.6.2020). Die Regierung unternahm Schritte, um in der Polizei Professionalität, Disziplin, Ausbildung und Reaktionsfähigkeit zu verbessern und die Korruption zu verringern (USDOS 11.3.2020). Trotz dieser Bemühungen kommt es weiterhin zu Machtmissbrauch und unangebrachter Gewaltanwendung von Sicherheitskräften, insbesondere durch die Rapid Action Battalions (RABs), die in weiterer Folge ungestraft bleiben (ÖB 8.2019).

Es gibt Hinweise auf willkürliche Festnahmen durch die Polizeikräfte, obwohl dies gesetzlich verboten ist, sowie auf willkürliche Nutzung der gesetzlich erlaubten präventiven Festnahmen. Die Festnahme ohne Angabe von Gründen ist für bis zu 30 Tagen zur Verhinderung von Taten, die die nationale Sicherheit, Verteidigung, Souveränität, öffentliche Ordnung oder auch wirtschaftliche Interessen des Landes gefährden, erlaubt. Die Arretierten haben kein Recht auf einen Verteidiger. Die hauptsächlich Betroffenen sind Aktivisten der politischen Parteien und NGO-Vertreter, die Kritik an der Regierung üben. Nach wie vor problematisch ist auch die in vielen Fällen unverhältnismäßig lange Untersuchungshaft. Als Gründe hierfür werden bürokratische Ineffizienz, limitierte Ressourcen und Korruption genannt. Gegenwärtig geht man von über 2 Millionen ausständigen Zivil- und Strafverfahren aus (ÖB 8.2019).

Die Sicherheitskräfte lassen Personen weiterhin routinemäßig „verschwinden“ (AI 30.1.2020; siehe auch Abschnitt 5). Betroffene sehen aus Angst vor Vergeltung in der Regel davon ab, Mitglieder der Sicherheitsbehörden wegen Menschenrechtsvergehen anzuzeigen, sodass diese straflos bleiben. Auch im Falle einer Beschwerde herrscht weitestgehend Straffreiheit. Wenn allerdings die Medien Polizeiversagen öffentlich anprangern, werden durch die politische Ebene die zuständigen Polizisten oft bestraft (AA 21.6.2020).

Die Sicherheitsbehörden bestehen zum Hauptteil aus der dem Innenministerium unterstellten „Bangladesch Police“, die ca. 116.000 Mann zählt. Zur Unterstützung der Polizei stehen weitere Einheiten zur Verfügung (ÖB 8.2019).

Rapid Action Battalions (RABs): Es gibt rund 12 RABs mit insgesamt ca. 8.500 Mann, die ebenfalls dem Innenministerium unterstellt sind. Ihre Aufgabe ist der Kampf gegen bewaffnete kriminelle Organisationen. Die RABs sind hauptsächlich in urbanen Zentren stationiert, rekrutieren sich hauptsächlich aus Polizei und Armee, sind gut ausgebildet und mit moderner Ausrüstung versehen (ÖB 8.2019). Ihnen werden schwere Menschenrechtsverstöße wie z.B. extralegale Tötungen zugeschrieben (AA 21.6.2020). Die RABs verfolgen eine aggressive Strategie gegen bewaffnete „Gang“-Mitglieder, was zu zahlreichen Toten durch Schießereien führt. Sie werden auch bei Demonstrationen eingesetzt, wobei exzessive Gewalt, Gummigeschosse aber auch scharfe Munition gegen Demonstranten zum Einsatz kam, welche wiederholt Todesopfer forderten. Es kam trotz zahlreicher Verhaftungen

noch zu keiner Verurteilung wegen außergerichtlicher Tötungen, Folter oder willkürlicher Verhaftungen gegen Mitglieder der RABs (ÖB 8.2019). Die Regierung streitet weiterhin das Verschwindenlassen von Personen, Folter und andere Verstöße durch Sicherheitskräfte, sowie außergerichtliche Tötungen, etwa durch Angehörige des RAB ab. Die Sicherheitskräfte versuchen seit langem, unrechtmäßige Tötungen zu vertuschen, indem sie behaupteten, dass es bei einem Schusswechsel oder im Kreuzfeuer zu Todesfällen gekommen ist. Hunderte Menschen wurden angeblich in solchen „Kreuzfeuer“ getötet (HRW 14.1.2020).

Bangladesh Ansar: Gegründet im Jahr 1948 und ebenfalls dem Innenministerium unterstellt, gibt es aktuell ca. 23.000 leicht bewaffnete Ansars, die zur Unterstützung der Polizei im ländlichen Raum eingesetzt werden und auch Zivilschutz-Aufgaben übernehmen (ÖB 8.2019).

Bangladesh Rifles (BDRs): Diese ca. 40.000 Mann starke paramilitärische Truppe untersteht dem Home Ministry [Innenministerium], wird aber hauptsächlich von Armee-Offizieren geführt und dient in erster Linie dem Grenzschutz. Die BDRs sind auch für die Verhinderung von Schmuggel und Menschenhandel zuständig (ÖB 8.2019).

Village Defence Parties (VDP): Gegründet 1976, sollte es in jedem Dorf des Landes je ein männliches und weibliches „Platoon“ à 32 Personen geben, die der Unterstützung der Polizei bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Unterstützung der zivilen Behörden bei sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbauprogrammen und bei Naturkatastrophen dienen sollen. In Städten gibt es analog dazu sog. Town Defence Parties (ÖB 8.2019).

Special Branch of Police (SB): Sie ist beauftragt, die nationale Sicherheit zu gewährleisten, erfüllt die Funktion, nachrichtendienstliche Informationen zu sammeln und ist mit der Spionageabwehr betraut. Die SB ist überall in Bangladesch vertreten und besitzt die Fähigkeit, innerhalb und außerhalb des Landes zu agieren (AA 21.6.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcher\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcher_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

? HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 1.4.2020

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

? USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 24.3.2020

Korruption:

Letzte Änderung: 19.8.2020

Korruption ist in Bangladesch weit verbreitet und hat alle Teile der Gesellschaft durchdrungen (AA 921.6.2020; vgl. LIFOS 25.2.2019, ODHAKAR 8.2.2020). Auf dem Korruptionsindex von Transparency International belegte Bangladesch im Jahr 2019 den 146. Platz unter 180 Staaten (TI 23.1.2020). Das bedeutet eine Verbesserung gegenüber 2018 (149. Platz unter 180 untersuchten Staaten) um drei Positionen (Vergleich zum Jahr 2017: 143/180) (TI 29.1.2019).

Vor allem im Bereich der erstinstanzlichen Gerichte, der Gerichtsbediensteten, der öffentlichen Ankläger, der Magistrate und der Anwälte wird Korruption als ein weit verbreitetes Problem angesehen. Wohlhabenden oder in den großen Parteien verankerten Personen stehen die Möglichkeiten des ineffizienten und korrupten Justizsystems offen. Das Ausmaß der Korruption stellt jedoch sicher, dass auch Opfer staatlicher Verfolgung davon profitieren können (ÖB 8.2019).

Das Strafgesetzbuch von 1860 verbietet es Beamten, Bestechungsgelder anzunehmen [Absatz 161, 165] oder Beihilfe zur Bestechung zu leisten [Absatz 165 A] (TI 1.2019). Als korrupteste Behörden werden die Migrationsbehörden, die Polizei sowie die Rechtspflege genannt. NGOs und Militär genießen den besten Ruf (AA 21.6.2020).

Als Korruptionsbekämpfungs- sowie Rechtsschutzinstrument besteht die Antikorruptionsbehörde (Anti Corruption Commission - ACC). Diese wird seitens der deutschen Botschaft Dhaka jedoch als „eher zahnloser Papiertiger“ sowie

„reines Aushängeschild“ beurteilt (ÖB 8.2019). Die Antikorruptionsbehörde (ACC) darf der Korruption verdächtige Beamte nur mit Erlaubnis der Regierung anklagen. Faktisch ist die „Anti Corruption Commission“ machtlos (AA 21.6.2020; vgl. ODHIKAR 2.8.2020). Die Regierung nutzt die ACC für politisch motivierte Strafverfolgung, beispielsweise gegen die oppositionelle BNP (FH 2020).

Es gibt Ambitionen der jüngsten Regierungen, Korruption einzuschränken (LIFOS 25.2.2019) und die Regierung setzt Schritte zur Bekämpfung der weitverbreiteten Polizeikorruption (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

? FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

? LIFOS – Center för landinformation och landanalys inom migrationsområdet (25.2.2019): Bangladesh falska handlingar, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1458189/1226\\_1551169348\\_190225550.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1458189/1226_1551169348_190225550.pdf), Zugriff 5.3.2019

? ODHIKAR (8.2.2020): Annual Human Rights Report 2019; Bangladesh, 8. Februar 2020, [https://www.fidh.org/IMG/pdf/annual-hr-report-2019\\_eng.pdf](https://www.fidh.org/IMG/pdf/annual-hr-report-2019_eng.pdf), Zugriff 3.4.2020

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asylländerbericht Bangladesch

? TI – Transparency International (23.1.2020): Corruption Perceptions Index 2019, [https://www.transparency.org/files/content/pages/2019\\_CPI\\_Report\\_EN.pdf](https://www.transparency.org/files/content/pages/2019_CPI_Report_EN.pdf), Zugriff 6.4.2020

? TI – Transparency International (1.2019): Korruptionsvermeidung in der Bekleidungsindustrie: Szenarien aus Bangladesch, [https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2019/Broschuere\\_Undress\\_Corruption\\_Fassung\\_2019.pdf](https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2019/Broschuere_Undress_Corruption_Fassung_2019.pdf), Zugriff 6.4.2020

? TI – Transparency International (29.1.2019): Corruption Perceptions Index 2018, <https://www.transparency.org/cpi2018>, [https://www.transparency.org/files/content/pages/2018\\_CPI\\_Methodology.zip](https://www.transparency.org/files/content/pages/2018_CPI_Methodology.zip), Zugriff 6.3.2019

? USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 24.3.2020

Allgemeine Menschenrechtslage:

Letzte Änderung: 19.8.2020

Die Menschenrechte werden nach der Verfassung mit Gesetzesvorbehalten garantiert (AA 21.6.2020). Bangladesch hat bisher mehrere UN Menschenrechtskonventionen ratifiziert, ist diesen beigetreten oder hat sie akzeptiert (ÖB 8.2019; vgl. UNHROHC o.D.). Die Verfassung von Bangladesch in der seit 17. Mai 2004 geltenden Fassung listet in Teil III, Artikel 26 bis 47A, einen umfassenden Katalog an Grundrechten auf. Artikel 102 aus Teil VI, Kapitel 1 der Verfassung regelt die Durchsetzung der Grundrechte durch die High Court Abteilung des Obersten Gerichtshofes. Jeder Person, die sich in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten verletzt fühlt, steht der direkte Weg zum „High Court“ offen. Die „National Human Rights Commission“ wurde im Dezember 2007 unter dem „National Human Rights Commission Ordinance“ von 2007 eingerichtet, hat aber noch keine nennenswerte Aktivität entfaltet (ÖB 8.2019). Die Verwirklichung der in der Verfassung garantierten Rechte ist nicht ausreichend (AA 21.6.2020).

Teils finden Menschenrechtsverletzungen auch unter Duldung und aktiver Mitwirkung der Polizei und anderer Sicherheitskräfte statt (GIZ 11.2019a). Dazu zählen außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Festnahmen und Verhaftungen sowie Folter (USDOS 11.3.2020). Die Regierung verhaftete laut neuesten

Berichten bis zu 2.000 Mitglieder der RABs wegen diverser Vergehen. Obwohl die RABs in den letzten Jahren hunderte Tötungen bzw. mutmaßliche Morde verübt haben, kam es noch zu keiner Verurteilung wegen außergerichtlicher Tötungen, Folter oder willkürlicher Verhaftungen (ÖB 8.2019, siehe auch Abschnitt Fehler! Textmarke nicht definiert.).

Menschenrechtsverletzungen beinhalten weiters harte und lebensbedrohende Haftbedingungen, politische Gefangene, willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre, Zensur, Sperrung von Websites und strafrechtliche Verleumdung; erhebliche Behinderungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, wie beispielsweise restriktive Gesetze für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Beschränkungen der Aktivitäten von NGOs; erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit; Einschränkungen der politischen Partizipation, da Wahlen nicht als frei oder fair empfunden werden; Korruption, Menschenhandel; Gewalt gegen Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender- und Intersexuelle (LGBTI) und Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten; Einschränkungen für unabhängige Gewerkschaften und der Arbeitnehmerrechte sowie die Anwendung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (USDOS 11.3.2020).

Die Regierung von Bangladesch ignoriert Empfehlungen im Hinblick auf glaubwürdige Berichte zu Wahlbetrug, hartem Vorgehen gegen die Redefreiheit, Folterpraktiken von Sicherheitskräften und zunehmenden Fällen von erzwungenem Verschwinden und Tötungen (EEAS 1.1.2019; vgl. HRW 14.1.2020).

Das Gesetz verbietet Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und es werden Maßnahmen ergriffen, um diese Bestimmungen wirksamer durchzusetzen. Fälle von Diskriminierung und gesellschaftlicher Gewalt gegen religiöse und ethnische Minderheiten sowie von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bestehen fort (USDOS 11.3.2020). Das Informations- und Kommunikationstechnologiegesezt (Information and Communication Technology Act - ICT Act) wird angewandt, um Oppositionelle und Mitglieder der Zivilgesellschaft wegen Verleumdungsdelikten juristisch zu verfolgen (USDOS 11.3.2020).

Bangladesch ist nach wie vor ein wichtiger Zubringer wie auch Transitpunkt für Opfer von Menschenhandel. Jährlich werden Zehntausende Menschen in Bangladesch Opfer von Menschenhandel. Frauen und Kinder werden sowohl in Übersee als auch innerhalb des Landes zum Zweck der häuslichen Knechtschaft und sexuellen Ausbeutung gehandelt, während Männer vor allem zum Zweck der Arbeit im Ausland gehandelt werden. Ein umfassendes Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2013 bietet den Opfern Schutz und verschärft die Strafen für die Menschenhändler, doch die Durchsetzung ist nach wie vor unzureichend (FH 2020). Internationale Organisationen behaupten, dass einige Grenzschutz-, Militär- und Polizeibeamte an der Erleichterung des Handels mit Rohingya-Frauen und -Kindern beteiligt waren. Formen der Unterstützung von Menschenhandel reichen dabei von „Wegschauen“ über Annahme von Bestechungsgeldern für den Zugang der Händler zu Rohingya in den Lagern, bis hin zur direkten Beteiligung am Handel (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (21.6.2020): Auswärtiges Amt\_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%Bcber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_der\\_Volksrepublik\\_Bangladesch\\_%28Stand\\_Mai\\_2020%29%2C\\_21.06.2020.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf), Zugriff 5.8.2020

? EEAS - European External Action Service (1.1.2019): Statement by the Spokesperson on parliamentary elections in Bangladesh, [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/56110/node/56110\\_es](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/56110/node/56110_es), Zugriff 6.4.2020

? FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)